

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Stellungnahmen vorgebracht.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Stellung- nahmegeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag
1.	Regierung von Schwaben vom 10.01.2025	<p>Mit o.a. Bauleitplanvorhaben beabsichtigt die Stadt Kempten (Allgäu) die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Lebensmittelmarkt. Konkret sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau eines bestehenden EDEKA-Lebensmittelmarktes und zur Erweiterung eines bestehenden LIDL-Lebensmittelmarktes geschaffen werden.</p> <p>Das Festsetzungskonzept sieht eine max. Verkaufsfläche von 1.199 m² für einen Lebensmittelvollsortimenter, von 1.600 m² für einen Lebensmitteldiscounter, von 500 m² für einen Getränkefachmarkt und von 145 m² für eine Bäckerei inkl. Innen- und Außenverzehrfäche vor. Der Getränkefachmarkt und die Bäckerei sollen gemäß übermittelter Unterlagen Bestandteil des Lebensmittelvollsortimenters sein.</p> <p>Den Bauleitplanunterlagen liegt eine „Auswirkungsanalyse für die geplante Modernisierung und Erweiterung des Nahversorgungszentrums Lindauer Straße /Aybühlweg in Kempten (Allgäu)“ der CIMA Beratung + Management GmbH, München, (nachfolgend CIMA) bei.</p> <p>Bei den Vorhaben handelt es sich um ein Einzelhandelsgroßprojekt (Lebensmitteldiscounter und Lebensmittelvollsortimenter inkl. Getränkemarkt und Bäckerei) im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). Für Einzelhandelsgroßprojekte sind spezifische Vorgaben zur Lage im Raum (LEP 5.3.1 (Z)), zur Lage in der Gemeinde (LEP 5.3.2 (Z)) und hinsichtlich der maximal zulässigen Verkaufsflächen (LEP 5.3.3 (Z)) zu beachten.</p> <p><u>Lage im Raum</u> Gemäß LEP-Ziel 5.3.1 dürfen Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte nur in zentralen Orten ausgewiesen werden. Die Stadt Kempten (Allgäu) ist</p>	<p>Die Hinweise der Regierung von Schwaben (Lage im Raum, Lage in der Gemeinde und Zulässige Verkaufsflächen) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>

		<p>im LEP zum Oberzentrum bestimmt worden und stellt somit einen geeigneten Makrostandort für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten, die ganz überwiegend dem Verkauf von Sortimenten des Nahversorgungsbedarfs dienen, dar.</p> <p><u>Lage in der Gemeinde</u> Gemäß LEP-Ziel 5.3.2 hat die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Städtebaulich integrierte Lagen sind Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend, die über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen. Der Vorhabenstandort liegt innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen und verfügt entsprechend über einen fußläufigen Einzugsbereich. Gemäß Gutachten der CIMA ist die Anbindung an den ÖPNV über zwei Bushaltestellen in direkter Nähe gewährleistet. Der Standort erfüllt die landesplanerischen Anforderungen an eine städtebaulich integrierte Lage.</p> <p><u>Zulässige Verkaufsflächen</u> Gemäß LEP-Ziel 5.3.3 dürfen durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Als landesplanerisch maßgeblichen Bezugsraum legt die Regierung gemäß LEP-Ziel 5.3.3 für Sortimente des Nahversorgungsbedarfs den Nahbereich der Stadt Kempten (Allgäu) mit rd. 80.500 Einwohnern zugrunde. Das o.a. LEP-Ziel billigt jedem neuen Marktteilnehmer eine bestimmte höchstzulässige Kaufkraftabschöpfungsquote zu. Diese beträgt für Güter des Nahversorgungsbedarfs 25 %. Bei Zugrundelegung der vorgenannten Abschöpfungsquote und der Struktur- und Marktdaten 2024 der BBE Handelsberatung München über die aktuellen sortimentspezifischen Verbrauchsausgaben und Flächenproduktivitäten kommt die Regierung zu dem Schluss, dass die gemäß Satzungsentwurf vorgesehene Sortimentskonzeption sich aus landesplanerischer Sicht am</p>	
--	--	--	--

4. Änderung des Bebauungsplans „Südlich Stadtweiherbach“:
 vBP „NVZ Lindauer Straße“
 Stadtplanungsamt Kempten

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung
 zur Fassung vom 19.11.2024

		<p>sortimentspezifischen Kaukraftpotential des maßgeblichen Bezugsraums orientiert.</p> <p>Nach alledem können wir Ihnen mitteilen, dass dem Vorhaben in der vorgesehenen Verkaufs- und Sortimentskonzeption landesplanerische Belange nicht entgegenstehen.</p>	
2.	<p>Regionaler Planungsverband vom 14.01.2025</p>	<p>Ob das geplante Bauleitplanvorhaben mit den landesplanerischen Vorgaben, insbesondere Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 5.3.1 (Z), 5.3.2 (Z) und 5.3.3 (Z) zu Einzelhandelsgroßprojekten, vereinbar ist, ist von der höheren Landesplanungsbehörde zu beurteilen.</p>	<p>Der Hinweis des Regionalen Planungsverbandes wird zur Kenntnis genommen und auf die Stellungnahme sowie Abwägungsvorschlag zu Punkt 1 (Regierung von Schwaben, Stellungnahme vom 10.02.2025) verwiesen. Die Regierung von Schwaben hat mitgeteilt, dass „dem Vorhaben in der vorgesehenen Verkaufs- und Sortimentskonzeption landesplanerische Belange nicht entgegenstehen.“</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
3.	<p>Wirtschaft, Stadtentwicklung und Liegenschaften vom 07.01.2025</p>	<p>Seitens des Amt 18.1 (Wirtschaft und Stadtentwicklung) und des Amtes 18.2 (Liegenschaften) der Stadt Kempten gibt es keine Einwände oder Anregungen zur 4. Änd. BP „Südlich Stadtweiherbach“; vBP „NVZ Lindauer Straße“.</p> <p>Die Erweiterung der Verkaufsflächen des EDEKA- und LIDL-Marktes haben laut Gutachten der CIMA Beratung + Management GmbH keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen in Kempten und entsprechen den Vorgaben des kommunalen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Kempten 2019.</p>	<p>Die Hinweise der Wirtschaft, Stadtentwicklung und Liegenschaftsamts der Stadt Kempten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
4.	<p>Brand- und Katastrophenschutz vom 20.12.2024</p>	<p>Zum vorgelegten Plan dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p><u>Grundsätzliche Vorplanung Löschwasserversorgung:</u> Im derzeitigen Planungsstadium sind die Belange des Brandschutzes noch nicht unmittelbar zu erkennen. Deshalb können wir leider auch noch keine konkreten Aussagen hierzu treffen. Wir bitten aber generell darum, die u.g. allgemeinen Forderungen ständig mit einfließen zu lassen. Im Besonderen bitten wir, bei der künftigen Löschwasserversorgung verstärktes Augenmerk im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit (gelieferte Menge) und auf ausreichende</p>	<p>Die Hinweise des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält bereits Hinweise zur Löschwasserversorgung, wodurch den Anmerkungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz Genüge getan wird.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans „Südlich Stadtweiherbach“:
 vBP „NVZ Lindauer Straße“
 Stadtplanungsamt Kempten

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung
 zur Fassung vom 19.11.2024

		<p>Druckverhältnisse der Leitungen (Druckerhöhungspumpen, Hochbehälter, etc.) zu legen.</p> <p><u>Löschwasserversorgung:</u> Die Planung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Planungsgebiete erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 (i.V.m. Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrslagen der AGBF und DVGW, Oktober 2018). Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind die Planungsgebiete (Mischgebiete) jeweils mit einer Ringleitung auszurüsten. Die tatsächliche Löschwasserbevorratung im Grundschutz für das jeweilige Planungsgebiet richtet sich nach der Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) des DVGW Arbeitsblattes W 405 (i.V.m. Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrslagen der AGBF und DVGW, Oktober 2018). Abhängig von der Nutzung des Planungsgebietes müssen 96 m³/h bzw. 192 m³/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden bereitgestellt werden. Als Entnahmestellen sollen aus brandschutztechnischer Sicht Überflurhydranten eingesetzt werden. Anzahl und Abstand der Überflurhydranten müssen so gewählt werden, dass nach längstens 80 m Entfernung zu einem Objekt ein Überflurhydrant erreicht werden kann. Damit ergibt sich ein Hydrantenabstand von rund 160 m.</p> <p><u>Zufahrtsmöglichkeit/Rettungswege:</u> Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie mit Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Bei der Planung von Stichstraßen mit Wendehammer ist die Auslegung so zu wählen, dass die Straßen eine lichte Breite von mindestens 6 m aufweisen und das Wenden von Großfahrzeugen der Feuerwehr möglich ist (Wendekreis 21m). Bei den Kurvenradien und der Tragfähigkeit der öffentlichen Verkehrsflächen ist die DIN 14090 i.V.m. „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ – Bayern – (Fassung Februar 2007) zu berücksichtigen (Art. 12 BayBO). Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten herzustellen (Art. 5 Abs. 4 BayBO). Für Gebäude mit einer Höhe bis zu 7m (Art. 2 Abs. 3 BayBO) ist ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu allen Gebäudeseiten, von denen es aus notwendig sein kann Menschen zu retten (z.B. Wohnhäuser, Büro-</p>	<p>Weitere Hinweise zur Löschwasserversorgung werden im Zuge der Baugenehmigungen geprüft.</p> <p>Weitere Hinweise zu Zufahrtsmöglichkeit und Rettungswege werden im Zuge der Baugenehmigungen geprüft.</p>
--	--	--	---

4. Änderung des Bebauungsplans „Südlich Stadtweiherbach“:
vBP „NVZ Lindauer Straße“
Stadtplanungsamt Kempten

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung
zur Fassung vom 19.11.2024

		<p>und Verwaltungstrakte von Industrie- und Gewerbebauten; Art. 5 und 12 BayBO), zu schaffen. Führt der zweite Rettungsweg über eine nur für Hubrettungsfahrzeuge erreichbare Stelle, so sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind ständig frei zu halten. Die Flächen der Feuerwehr müssen an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden ein. Bei der Planung ist ebenfalls die DIN 14090 i.V.m. „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ – Bayern – (Fassung Februar 2007) zu Grunde zu legen (Art. 12 BayBO).</p> <p><u>Fassadenbegrünung</u> Die Brandschutzdienststelle weist auch auf die Fachempfehlung der AGBF Bund – Brandschutz großflächig begrünter Fassaden (2020-03) hin. Diese ist bei der Planung und Ausführung zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis bezüglich Fassadenbegründung wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in der Bebauungsplansatzung unter Punkt 4 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen unter Brandschutz enthalten.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
5.	Bauordnungsamt vom 19.12.2024	<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Hinweis zu Fahrradstellplatz:</u> Wie ist die Zugänglichkeit zu den geplanten 30 Fahrradstellplätzen gesichert? Auf dem Plan liegen diese zwischen dem Gebäude, den KFZ-Stellplätzen und dem Außenbereich der Bäckerei und sind dadurch wahrscheinlich nur schwer zugänglich.</p>	<p>Der Hinweis des Bauordnungsamtes zu den Fahrradstellplätzen wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird stattgegeben, sie sind in den Vorhaben- und Erschließungsplan eingearbeitet. Eine Anpassung im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist nicht notwendig.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis zu den Fahrradstellplätzen wird im Vorhaben- und Erschließungsplan angepasst.</p>
6.	Untere Wasserrechtsbehörde vom 20.12.2024	<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass der Wasserrechtsbehörde bislang noch kein wasserrechtlicher Antrag auf Versickern oder Einleiten des anfallenden gesammelten Niederschlagswassers in den Steufzger Bach/Göhlenbach vorliegt.</p>	<p>Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Ein wasserrechtlicher Antrag auf Versickern oder Einleiten wird vom Vorhabenträger in den weiteren Planungsschritten gestellt. Rückhalteräume finden bereits Berücksichtigung in den Festsetzungen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans „Südlich Stadtweiherbach“:
 vBP „NVZ Lindauer Straße“
 Stadtplanungsamt Kempten

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung
 zur Fassung vom 19.11.2024

		Wir gehen davon aus, dass die räumliche Planung die nach den einschlägigen Regelwerken erforderlichen Entwässerungsanlagen, insbesondere Rückhalteräume, berücksichtigen. Die Regelung in § 7 des Satzungsentwurfes zur Niederschlagswasserbeseitigung findet unsere Zustimmung.	
7.	Untere Bodenschutzbehörde vom 15.01.2025	<p>Die vorgelegte Planung ist hinsichtlich vorhandener Altlastflächen bzw. Altlastverdachtsflächen sowie der bodenschützenden Anforderungen entsprechend §§ 1, 2 BBodSchG zu beurteilen. Die Belange des Bodenschutzes bei Baumaßnahmen werden im Wesentlichen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Bayerischen Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) geregelt. § 1 BBodSchG bestimmt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden sollen. Zum Stichtag 14.01.2025 liegen im Amt für Umwelt- und Naturschutz keine Erkenntnisse über Altlasten i. S. des § 2 Abs. 5 BBodSchG oder Altlastverdachtsflächen i. S. des § 2 Abs. 6 BBodSchG vor. Im Zuge von Bauprozessen wird der Boden erheblich mechanisch beansprucht. Nach Abschluss der Baumaßnahmen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen (z. B. ausreichende Sicker- und Speicherfähigkeit bei Starkregen) übernehmen und in den nicht überbauten und versiegelten Bereichen als Standort für Vegetation (mit standorttypischer Ausprägung) dienen. Eine Möglichkeit dieses bodenschützende Planungsziel im Rahmen dieses Bebauungsplanes zu konkretisieren, besteht darin durch entsprechende Regelungen in der Satzung einen bodenfachkundigen Planer in die Planungs- und Bauprozesse mit einzubeziehen.</p> <p>Bei den Ausführungen im Textteil Nr. 4 besteht Ergänzungsbedarf. Es sind Ausführungen zu Altlasten, wie nachfolgend aufgeführt zu fassen: <u>Altlasten:</u> Zum Stichtag 14.01.2025 liegen im Amt für Umwelt- und Naturschutz keine Erkenntnisse über Altlasten i. S. des § 2 Abs. 5 BBodSchG oder Altlastverdachtsflächen i. S. des § 2 Abs. 6 BBodSchG vor. Sofern bei Erdarbeiten schädliche Bodenveränderungen i.S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG oder Altlasten i.S. des § 2 Abs. 5 BBodSchG auftreten sollten, sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Amt für Umwelt- und Naturschutz der indem bei Bodenuntersuchungen z. B. Konzentrationen über den Prüfwerten der</p>	<p>Die Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und sind bereits im Bebauungsplan unter Punkt 4 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen der Bebauungsplansatzung enthalten.</p> <p>Der Hinweis bezüglich Ergänzungsbedarf wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und es wird unter Punkt 4 (siehe oben) der Absatz zu Altlasten ergänzt.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis „Altlastenkataster“ wird im Bebauungsplan-Satzungstext entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans „Südlich Stadtweiherbach“:
 vBP „NVZ Lindauer Straße“
 Stadtplanungsamt Kempten

		<p>Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) festgestellt werden, so ist die Stadt Kempten (Allgäu) unverzüglich zu unterrichten.</p>	
<p>8.</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde vom 15.01.2025</p>	<p><u>Sachverhalt</u> Die Einzelhandelsflächen an der Lindauer Straße 106 und 108 sollen erweitert werden. Hierfür sind Aufstockungen sowie flächige Erweiterungen der Bestandsgebäude geplant. Es liegen ein Freiflächenplan mit Aussagen über Baumfällungen und Neupflanzungen sowie ein Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung vor.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Die Eingriffsregelung ist im beschleunigten Verfahren nicht anzuwenden.</p> <p><u>Schutzgebiete im räumlichen Geltungsbereich, ggf. angrenzend</u> Im Geltungsbereich und direkt angrenzend befinden sich keine Schutzgebiete.</p> <p><u>Gesetzlich geschützte Biotop und Landschaftsbestandteile gem. § 30 BNatSchG ergänzt durch Art. 23 BayNatSchG und Art. 16 BayNatSchG im räumlichen Geltungsbereich, ggf. angrenzend</u> Die Begrünung der Schallschutzwand entlang der Rampe ist Teil der Pläne und im Durchführungsvertrag festgehalten. Dadurch werden die Grünflächen entlang des westlich des Baugebiets verlaufende Steufzger Bachs vor Verlärmung geschützt und die Aufenthaltsqualität bleibt erhalten.</p> <p><u>Besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im räumlichen Geltungsbereich, ggf. angrenzend</u> Die Problematik bezüglich des Biberreviers am Steufzger-/Stadtweiherbach wird im Durchführungsvertrag gelöst. Es besteht die Verpflichtung, Störungen der geschützten Tiere dadurch auszuschließen, dass der den Bach begleitende Fußweg während der Bautätigkeiten frei von Baustelleneinrichtungen und Fahrzeugbewegungen bleibt. Baumaßnahmen am Gewässer sind in Bezug auf den Biberschutz mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Kempten (Allgäu) abzustimmen. Zudem werden alle zu pflanzende Bäume im Westen des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch geeignete Maßnahmen vor Biberbiss geschützt.</p> <p><u>Faunistisches Gutachten</u> Im beschleunigten Verfahren ist ein Umweltbericht nicht erforderlich. Auf die naturschutzfachlichen Belange</p>	<p>Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Problematik bezüglich des Biberreviers am Steufzger-/Stadtweiherbach (außerhalb des Geltungsbereichs) wird zur Kenntnis genommen und es werden die von der unteren Naturschutzbehörde genannten Hinweise in den Durchführungsvertrag mit aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans „Südlich Stadtweiherbach“:
 vBP „NVZ Lindauer Straße“
 Stadtplanungsamt Kempten

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung
 zur Fassung vom 19.11.2024

		<p>wurde in der Begründung eingegangen und ein Faunistisches Gutachten erstellt. Hierbei wurden für Fledermäuse und Gebäuderbrüter geeignete Strukturen an den Bestandsgebäuden festgestellt. Es wurden saP-relevante Arten wie Star (Brutnachweis) und Haussperling (Nahrungsgast) festgestellt. Es kam zu keiner Feststellung von Fledermäusen.</p> <p>Um Verbotstatbestände i. S. v. § 44 abs. 1 BNatSchG auszuschließen sind Rodungs- und Abbrucharbeiten außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten heimischer Vogel- und Fledermausarten durchzuführen.</p> <p>Sollten Eingriffen im Bereich der Birken am nordöstlichen Rand des Planungsgebiets notwendig werden, ist die vorhandene Lebensstätte des Stars mittels Anbringung von drei Höhlenkästen im unmittelbaren Umfeld auszugleichen. Zudem müssen die vorhandenen Höhlungen 1-2 Wochen vorab auf Besatz kontrolliert werden und ggf. mit einem Einwegeverschluss verschlossen werden um einen potentiellen Besatz durch Fledermäuse zum Zeitpunkt der Fällung ausschließen zu könne.</p> <p><u>Rechtskräftig festgesetzte Ausgleichsflächen im räumlichen Geltungsbereich, ggf. angrenzend</u> Es sind keine Ausgleichsflächen im Geltungsbereich oder in der Umgebung vorhanden.</p> <p>Baumschutz gem. BaumSchVO Der Umfang der Tiefgarage wurde geringfügig vergrößert, dadurch wird die Entnahme eines weiteren Gehölzes notwendig. Insgesamt werden 15 geschützte Gehölze entnommen. Sieben Gehölze an der westlichen Grundstücksgrenze, zwei im Süden und drei im Bereich der Parkplätze im Osten. Sowie drei Spitzahorne nördlich des Bestandsgebäudes. Als Ersatz ist die Pflanzung von 15 Gehölzen I. und zweiter Ordnung geplant.</p> <p><u>Fazit</u> Es besteht Einverständnis mit den Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen i. s. v. BnatSchG § 44 Abs. 1.</p> <p>Mit den Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich Stadtweiherbach“ besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.</p>	<p>In der Bebauungsplansatzung unter Punkt 4 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen wurde bereits auf die Schutzzeiten für die Baufeldfreimachung hingewiesen und hinlänglich benannt.</p> <p>Die Schaffung von Nistmöglichkeiten sind in der Bebauungsplansatzung unter § 9 Artenschutz ebenfalls hinlänglich beschrieben.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
--	--	---	--

<p>9.</p>	<p>Untere Immissionsschutzbehörde vom 13.01.2025</p>	<p>1. <u>Sachverhalt:</u> Die Planung berücksichtigt nun eine 3,5 m hohe Sandwich-Paneelen Wand an der westlichen Grundstücksgrenze entlang der TG-Zufahrt.</p> <p>In der aktuellen Beteiligung ist an der nördlichen Gebäudefassade des erweiterten EDEKA-Marktes ein Gaskühler planlich dargestellt.</p> <p>Weitere Änderungen konnten den Planunterlagen sowie dem Textteil Stand 19.11.2024 nicht entnommen werden. Im Übrigen wird auf die immissionsschutzfachlichen Stellungnahmen vom 28.02.2024 sowie vom 20.06.2024 verwiesen.</p> <p>2. <u>Immissionssituation</u> Gewerbelärm Die für die Lärmprognose zugrunde gelegten Verkehrsdaten zur Parkierung auf den oberirdischen Stellplätzen und der TG bleiben unverändert, lediglich die Höhe der Wand zwischen TG-Zu- und Abfahrt und dem angrenzenden Wohngebiet an der Zölchstraße wurde von 3,0 m auf 3,5 m erhöht.</p> <p>Auf Grundlage der Daten zur Parkplatz- und Tiefgaragennutzung nach der Erweiterung der Verbrauchermärkte (vgl. immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 20.06.2024) und unter Berücksichtigung der Errichtung einer 3,5 m hohen Sandwich Paneelen Wand entlang der westlichen Flurstücksgrenze wurde eine erneute Prognoseberechnung durchgeführt. Folgende Beurteilungspegel (LR) konnten an den maßgeblichen Immissionsorten ermittelt werden:</p>	<p>Die Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p>
-----------	--	---	---

4. Änderung des Bebauungsplans „Südlich Stadtweiherbach“:
 vBP „NVZ Lindauer Straße“
 Stadtplanungsamt Kempten

Kurze Liste		Punktberechnung	
Immissionsberechnung		Beurteilung nach TA Lärm (2017)	
Gewerbelärberechnung Discounter		Einstellung: Referenzeinstellung: RLS-19	
		Werktag (6h-22h)	
		Immissionsrichtwert	L r,A
		/dB	/dB
IPkt001	Zöschstraße 22 1 EG N/O	55	39.0
IPkt002	Zöschstraße 22 1 OG1N/O	55	40.5
IPkt003	Zöschstraße 22 2 EG S/O	55	40.7
IPkt004	Zöschstraße 22 2 OG1S/O	55	42.5
IPkt005	Zöschstraße 20 1 EG N/O	55	38.0
IPkt006	Zöschstraße 20 1 OG1N/O	55	39.1
IPkt007	Schraudystraße 11 1 EG S/O	55	48.5
IPkt008	Schraudystraße 11 1 OG1S/O	55	51.3
IPkt009	Schraudystraße 11 1 OG2S/O	55	52.7
IPkt010	Schraudystraße 11 1 EG SW	55	48.1
IPkt011	Schraudystraße 11 1 OG1S/W	55	50.5
IPkt012	Schraudystraße 11 1 OG2S/W	55	52.2

Die in die Prognoseberechnung eingegangene Bewegungshäufigkeit/Stellplatz auf den oberirdischen Parkierungsflächen und die Verkehrsstärke M für die TG-Zu-/Abfahrten stellen absolute Maximalwerte dar, eine Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005-1 bzw. der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm im Tagzeitraum kann bei dieser „worst case“ Betrachtung trotzdem bestätigt werden.

3. Beurteilung

Gewerbelärm

Auf die in der Anlage dargestellten maßgeblichen Immissionsorte wirken derzeit bereits Geräuschemissionen aus bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen (Tankstelle, Portalwaschanlage, Sportmarkt/Fitness Parkplatz) ein. Ein Ausschöpfen der in der DIN 18005-1 für WA genannten Orientierungswerte durch das gegenständliche Plangebiet erscheint unter diesen Voraussetzungen als nicht gerechtfertigt, die prognostizierten Beurteilungspegel unterschreiten diese jedoch.

Die Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

4. Änderung des Bebauungsplans „Südlich Stadtweiherbach“:
 vBP „NVZ Lindauer Straße“
 Stadtplanungsamt Kempten

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung
 zur Fassung vom 19.11.2024

		<p>Durch den Parkierungsverkehr, die TG-Zu-/und Abfahrten sowie die Lkw-Anlieferungen ist zunächst mit keinen Lärmschutzkonflikten an den angrenzenden Wohnnutzungen zu rechnen. Im Rahmen der Prognoseberechnung wurde eine 3,5 m hohe Sandwich-Paneelen Wand entlang der westlichen Grundstücksgrenze berücksichtigt. Die Lage und Höhe der Sandwich-Paneelen Wand ist planlich und textlich als Festsetzung aufzunehmen.</p> <p>Hinsichtlich des Betriebs der TG wird empfohlen, den Schrankenbereich zur Tiefgarage innerhalb des TG-Geschosses anzuordnen. Der Wartebereich der Fahrzeuge sollte sich innerhalb des eingehausten Bereichs befinden.</p> <p>Die immissionsschutzfachliche Beurteilung von TGA- und RLT-Anlagen erfolgt im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens. Der in den Planunterlagen dargestellte Gaskühler ist nicht Teil der immissionsschutzfachlichen Bewertung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Aufstellungsort des dargestellten Gaskühlers aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht als besonders geeignet angesehen wird.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es wird gebeten Freisteller nach Art. 58 BayBO durch Festsetzung auszuschließen.</p>	<p>Die Lage und Höhe der Sandwich-Paneelen Wand (Einhausung TG-Zufahrt) wird textlich im Bebauungsplan klargestellt. In den textlichen Festsetzungen wird redaktionell aufgenommen, dass diese Baugrenze für die Einhausung der Tiefgarage dient. Im Zeichnerischen Teil wurde dies bereits durch eine zweite Baugrenze dargestellt und ermöglicht. Zusätzlich wird hier auf den Vorhaben- und Erschließungsplan verwiesen, der die Lärmschutzwand darstellt.</p> <p>Die Empfehlung, den Schrankenbereich innerhalb des Tiefgaragengeschosses anzuordnen sowie den Wartebereich der Fahrzeuge innerhalb des eingehausten Bereiches zu verorten, wird zur Kenntnis genommen. Eine Schranke ist laut Vorhabenträger nicht vorgesehen.</p> <p>Den Anregungen bzgl. Standort Gaskühler wird stattgegeben, sie sind in den Vorhaben- und Erschließungsplan eingearbeitet. Eine Anpassung im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist nicht notwendig.</p> <p>Dem Hinweis wegen Freisteller nach Art. 58 BayBO wird nicht gefolgt, da es sich bei der vorliegenden Planung um einen Sonderbau handelt und daher keine Genehmigungsfreistellung zulässig ist.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis zur Einhausung der Tiefgarage wird im Bebauungsplan-Satzungstext entsprechend der Stellungnahme angepasst. Die Herausnahme des Gaskühlers wird im Vorhaben- und Erschließungsplan angepasst.</p>
--	--	--	--

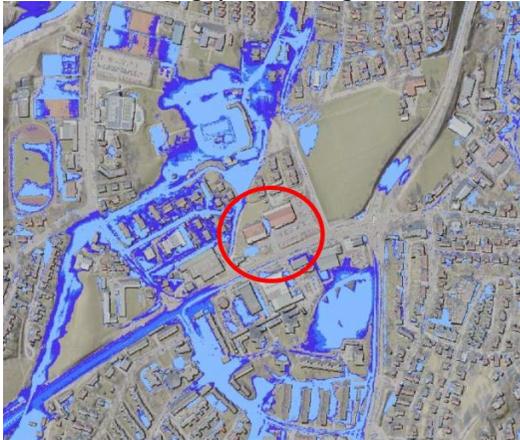
4. Änderung des Bebauungsplans „Südlich Stadtweiherbach“:
 vBP „NVZ Lindauer Straße“
 Stadtplanungsamt Kempten

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung
 zur Fassung vom 19.11.2024

<p>10.</p>	<p>Untere Denkmalschutzbehörde vom 31.01.2025 (verspätet)</p>	<p>In dem Bereich befinden sich weder Bau- noch Bodendenkmäler. Wir weisen trotzdem auf folgende sinnvolle Änderungen hin: generell: BayDSchG und nicht DSchG Seite 31: - Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG - Fundgegenstände eine Woche nach Anzeige belassen Seite 62: - § 20 DSchG wohl falsch</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und es werden die genannten, redaktionellen Anpassungen im Bebauungsplan Ziff. 4 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen vorgenommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die redaktionellen Hinweise zum Denkmalschutz werden im Bebauungsplan-Satzungstext entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p>
<p>11.</p>	<p>Bauverwaltungsamt vom 12.12.2024</p>	<p>Von Seiten der Beitragsabteilung bestehen zu o. g. 4. Änderung des Bebauungsplans Stadtweiherbach „NVZ-Lindauer Straße“ keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
<p>12.</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 14.01.2025</p>	<p>Zu oben genannter Planung (Fassung vom 19.11.2024) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Die Belange unserer Stellungnahme vom 09.07.2024 zu Altlasten und Bodenschutz, Wasserversorgung sowie der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser für diesen Planungsbereich werden in der vorliegenden Begründung bereits ausreichend dargestellt und behandelt.</p>	<p>Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Kempten werden zur Kenntnis genommen. Das grundsätzliche Einverständnis seitens des Wasserwirtschaftsamtes wird begrüßt.</p>

		<p>Auf die anderen Punkte wurde sinngemäß, aber stark gekürzt in der Nr. 4 Hinweise der Satzung und unter Nr. 1.2 Plangebiet der Begründung eingegangen. Die folgenden fachlichen Empfehlungen und Hinweise möchten wir daher wiederholen und bitten um Beachtung.</p> <p><u>Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet</u> Uns sind im Planungsbereich keine weiteren Oberflächengewässer bekannt. Auch haben wir keine Angaben über rechnerisch ermittelte Überschwemmungsgebiete oder Erkenntnisse über abgelaufene Hochwasser- bzw. Starkregenereignisse in diesem Bereich. Dies bedeutet aber nicht abschließend, dass hier kein Gewässer im Sinne des § 2 WHG oder Überschwemmungsgebiet betroffen sein könnte. Die Kommune wird gebeten zu prüfen, ob ihr im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Gewässer 3. Ordnung (vgl. Art. 22 und Art. 39 BayWG) ein kleineres bzw. ggf. verrohrtes Gewässer bekannt ist, bei dem aufgrund des Vorhabens wasserwirtschaftliche Belange und entsprechende wasserrechtliche Tatbestände betroffen sind, die beachtet werden müssen. Hierzu wäre insbesondere der im westlichen Umfeld des Planungsbereichs verlaufende Oberlauf des Göhlenbach bzw. hier auch als Steufzger Bach (Gewässer 3. Ordnung) bezeichnet zu nennen. Dieser Bach quert zuvor die Lindauer Straße und verläuft in deren Umfeld über weitere Strecken in einer Verrohrung. Der bestehende Verlauf und Wirkung des Gewässers bzw. auch der Verrohrung im Umfeld des Planungsbereichs ist ggf. im Weiteren genauer zu erfassen. Von Anlagen bzw. Bauwerken im Bereich an/bei/neben/über/unter Gewässern dürfen keine schädlichen Gewässerveränderungen ausgehen bzw. die Gewässerunterhaltung darf nicht wesentlich erschwert werden. Es ist zu beachten, dass Rückhalteflächen erhalten bleiben und das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird sowie naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt werden und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Insbesondere ist unweit des Baches nun der Betrieb einer tiefer gelegenen Parkgarage und insbesondere die Zufahrt in diese Tiefgarage vorgesehen. Wie oben ausgeführt haben wir keine Angaben über rechnerisch ermittelte Überschwemmungsgebiete des Gewässers oder Erkenntnisse über abgelaufene Hochwasser- bzw. Starkregenereignisse in diesem Bereich.</p>	<p>Bezüglich der Prüfung des im westlichen Umfeld des Planungsbereichs verlaufenden Oberlaufs des Göhlenbach – bzw. hier auch als Steufzger Bach (Gewässer 3. Ordnung) benannt – wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Stadt sind neben dem „Göhlenbach“ bzw. „Steufzger Bach“ im Westen des Plangebietes keine weiteren Gewässer bekannt. Es wird von einer weiteren Prüfung abgesehen, da es sich um eine bestandsorientierte Planung handelt. Darüber hinaus wurde bereits im Textteil eine maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter über NHN festgesetzt, welche es ermöglicht, eine entsprechend auf das Starkregenrisiko abgestimmte Erdgeschossfußbodenhöhe herzustellen. Dass die Tiefgarage hochwasserangepasst gebaut werden sollte ist bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan-Satzungstext unter Ziffer 4. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen unter Punkt Grundwasser/Hangwasser enthalten.</p>
--	--	---	---

4. Änderung des Bebauungsplans „Südlich Stadtweiherbach“:
 vBP „NVZ Lindauer Straße“
 Stadtplanungsamt Kempten

		<p>Daher ist unbedingt vom Vorhabensträger zu gewährleisten, dass die Anlage und insbesondere eben auch die Tiefgarage einschließlich deren Zufahrt geeignet hochwasserangepasst gebaut und betrieben wird um erhebliche Sachschäden oder gar Gefahren für Leben und Gesundheit weitestgehend auszuschließen.</p> <p><u>Wild abfließendes Wasser/ Sturzfluten</u> Bei der Erschließungsplanung und der Planung der einzelnen Bauvorhaben ist auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten. Gebäude sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. So können überall Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich. Wir empfehlen daher das Auftreten urbaner Sturzfluten und ihrer Auswirkungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen und ggf. Maßnahmen in die Planungsunterlagen zu integrieren. Im Einzelfall ist auch die Geländeneigung und Gebäudeanordnung bei der Risikoanalyse zu beachten. Hierzu können auch insbesondere die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus der von der Stadt Kempten beauftragten Starkregenuntersuchung herangezogen werden. Siehe hierzu auch unter: https://www.kempten.de/starkregenkarte-22273.html</p> <p>Des Weiteren empfehlen wir einen Hinweis für Planer und Bauherren aufzunehmen, unabhängig von der Gewässernähe oder den bisher bekannten Grundwasserständen, einen Keller wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das bedeutet auch, dass z.B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen zu legen. Tiefgaragenabfahrten sind so auszubilden, dass die Tiefgarage und der Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden. Das Erdgeschoß der Gebäude sowie Lichtschächte, Öffnungen und Treppenabgänge soll zur Sicherheit vor Wassergefahren daher deutlich über vorhandenem Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau liegen und alles unter dieser Ebene soll wasserdicht sein.</p>	<p>Der Hinweis auf die potentielle Gefahr von wild abfließendem Wasser/Sturzfluten bei lokalem Starkniederschlag wird zur Kenntnis genommen. Laut der Starkregenuntersuchung der Stadt Kempten aus dem Jahr 2020 ist das Plangebiet nur bei seltenen, 30-jährigen Starkregenereignissen betroffen und dies nur sehr kleinräumig (s. nachfolgende Abbildung).</p>  <p>Im Bebauungsplan-Entwurf wird bereits in einem entsprechenden Hinweis auf die potentielle Starkregengefahr und entsprechende Maßnahmen, wie z.B. wasserdichte Keller etc. aufmerksam gemacht. Ferner kann durch das Zurückhalten sowie Drosselung der Abflussmenge des Niederschlagswassers aus dem Einzugsgebiet die Belastung des Steufzger Baches reduziert bzw. im Vergleich zum Ist-Zustand verbessert werden. Nach Ansicht der Stadt ist der Vorsorge auf Bebauungsplanebene damit Genüge getan.</p>
--	--	---	---

4. Änderung des Bebauungsplans „Südlich Stadtweiherbach“:
 vBP „NVZ Lindauer Straße“
 Stadtplanungsamt Kempten

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung
 zur Fassung vom 19.11.2024

		Wir verweisen auf die entsprechenden Anforderungen (insbes. Nachbarschutz) des § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das Amt für Umwelt- und Naturschutz (Wasserrecht) der Stadt Kempten erhält Abdruck dieses Schreibens per E-Mail.	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
13.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 14.01.2025	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.12.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	Die Hinweise der Vodafone Kabel Deutschland GmbH werden zur Kenntnis genommen und in der zukünftigen Erschließungsplanung berücksichtigt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
14.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 08.01.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind. Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei: E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de Fax: +49 391 580213737 Telefon: +49 251 788777701	Die Hinweise der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH werden zur Kenntnis genommen und in der zukünftigen Erschließungsplanung berücksichtigt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.

4. Änderung des Bebauungsplans „Südlich Stadtweiherbach“:
 vBP „NVZ Lindauer Straße“
 Stadtplanungsamt Kempten

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung
 zur Fassung vom 19.11.2024

		<p>Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd, PTI 23 Gablinger Straße 2 D-86368 Gersthofen</p> <p>Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Sparten Terminen zu verwenden.</p> <p>Für die Beteiligung danken wir Ihnen.</p>	
15.	Amprion GmbH vom 12.12.2024	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Der Hinweis der Amprion GmbH wird zur Kenntnis genommen. Weitere Versorgungsdienstleister wurden entsprechend beteiligt und haben Ihre Stellungnahmen abgegeben.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
16.	AllgäuNetz vom 16.01.2025	<p>Die AllgäuNetz GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag.</p> <p>Die im Plangebiet ausgewiesene Bebauung werden wir durch Erweiterung des vorhandenen Niederspannungsnetzes versorgen. In dieses Netz können wir aus einer benachbarten Trafostation einspeisen.</p> <p>Zum Bebauungsplan haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis der AllgäuNetz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>